

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Profiline Import-Export GmbH Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 - Allgemeines

- (1) Alle Angebote erfolgen auf der Grundlage der nachstehenden Lieferungsbedingungen. Diese liegen allen Angeboten und Vereinbarungen zugrunde und gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung für die Dauer der gesamten Geschäftsverbindung als anerkannt. Abweichende Bedingungen, die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt sind, sind für den Verkäufer unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
- (2) Mündliche Abreden außerhalb dieses Vertrages sind nicht abgeschlossen. Der Vertrag wird erst geschlossen, durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung.
- (3) Die nachfolgenden Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB. Bei abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten unsere AGB auch dann, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichungen gelten nur dann, wenn der Vertragspartner in einem besonderen Schreiben ausdrücklich darauf hingewiesen hat und die Abweichung von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurde.
- (4) Unsere Angebote sind stets freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

§ 2 - Preise sowie Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise ab Werk ausschließlich Transportverpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig.
- (4) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (5) Von der Aufrechnung oder vom Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur wegen eigener von uns nicht bestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen gebrauch machen.
- (6) Zahlungen haben - sofern ausdrücklich nicht etwas anderes vereinbart worden ist - sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu erfolgen. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, sämtliche Forderungen fällig zu stellen. Fällige Geldforderungen sind mit 8% über dem Bankzinssatz zu verzinsen, sofern das zugrunde liegende Geschäft ein Handelsgeschäft darstellt. Andernfalls gelten die gesetzlichen Verzugsregeln. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- (7) Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei uns.
- (8) Bei negativen Auskünften oder Informationen über die Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Bestellers, insbesondere Überschreitungen des Zahlungszieles, können wir Vorauszahlung oder Stellung einer Sicherheit oder Lieferung gegen Nachnahme verlangen.

§ 3 - Lieferung

- (1) Von uns einzuhaltende Liefertermine und Lieferfristen sind freibleibend, sofern nicht ein bestimmter Liefertermin vereinbart wurde. Eine Lieferfrist wird von uns eingehalten, wenn die Ware bis zum Ablauf der Frist das Werk/ Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft angezeigt wurde.
- (2) Die Versendung der Ware erfolgt auf Gefahr und Kosten des Käufers.
- (3) Werden wir auf Grund eines Umstandes, den wir zu vertreten haben, daran gehindert, die Kaufsache zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern (Lieferverszug), dann hat der Käufer Anspruch auf Erstattung des Verzugschadens. Der Schadensersatzanspruch ist der Höhe nach beschränkt auf maximal 15% des für die Lieferung des Teils, dessen Lieferverszug zum Schaden geführt hat, vereinbarten Kaufpreises. Das gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Anspruch auf Verzugschaden ist ausgeschlossen, wenn er auf von uns nicht vorhersehbaren Hindernissen beruht, insbesondere Arbeitskämpfen, Liefersperren, Naturereignissen und behördlichen Maßnahmen sowie kriegerischen oder ähnlichen Maßnahmen.
- (4) Höhere Gewalt und Ereignisse, die der Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, die Kaufsache zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, berechtigen den Verkäufer die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 3 - Lieferung

(5) Der Käufer ist zur Annahme der Kaufsache verpflichtet. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des ihm hieraus entstehenden Schadens zu verlangen.

Für die Lagerkosten während des Verzugszeitraumes werden pauschal 0,5% des für die Lieferung des Teils, hinsichtlich dessen sich der Käufer in Annahmeverzug befindet, vereinbarten Kaufpreises je Kalendermonat berechnet. Der Käufer hat einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.

Weitergehende Schadensersatzansprüche von unserer Seite wegen des Annahmeverzuges bleiben unberührt.

(6) Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers für den Käufer zumutbar sind.

Sofern der Verkäufer oder Hersteller zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein daraus keine Rechte im Hinblick auf die Konkretisierung des Kaufgegenstandes oder des Lieferumfangs hergeleitet werden.

(7) Teillieferungen sind möglich.

§ 4 - Gefahrübergang

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit deren Übergabe auf den Käufer über.

(2) Für den Fall, daß der Käufer kein Verbraucher ist, geht die Gefahr bei Versendung der Sache auf den Käufer über, wenn die Sache an die den Transport ausführende Person übergeben wird oder wenn die Ware zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat.

(3) Verzögert sich der Versand auf Grund von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Anzeige der Versandbereitschaft an auf den Besteller über.

§ 5 - Sachmangelhaftung

(1) Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt bei neu hergestellten Teilen 1 Jahr sowie bei AT-Teilen (Austauschteilen) 1/2 Jahr ab Rechnungsdatum.

Gebrauchte Sachen werden unter Ausschluss jeglicher Sachmängelansprüche geliefert.

(2) Die Ansprüche auf Mangelbeseitigung des Käufers sind vorrangig auf einen Nacherfüllungsanspruch, d.h. Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsanspruch, beschränkt. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

Die Nachbesserung ist fehlgeschlagen, wenn und soweit eine uns zur Nacherfüllung gesetzliche Frist ergebnislos verstrichen ist. Die Voraussetzungen für die Ausübung des Rücktrittrechts bestimmen sich nach § 323 BGB.

(3) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Sofern der Schadensersatzanspruch auf einer schuldhaft unterlassenen Mangelbeseitigung beruht, ist er im Hinblick auf Ein- und Ausbaurkosten der Höhe nach auf die entsprechenden Sätze der DAT/Schwacke-Liste begrenzt. Im übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen; insoweit haften wir insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Lieferungsgegenstand entstanden sind, es sei denn es handelt sich dabei um eine Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit.

(4) Im Fall der Nachbesserung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

Gegenüber Nichtverbrauchern gilt dies nur, soweit sich die Kosten nicht dadurch erhöhen, daß die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.

(5) Ansprüche auf Mangelbeseitigung hat der Käufer bei uns geltend zu machen.

Etwaige Beanstandungen wegen falscher oder unvollständiger Lieferung oder wegen sofort erkennbarer Mängel sind ausgeschlossen, wenn Sie nicht unverzüglich am Liefertag bei uns schriftlich angezeigt werden.

Hierfür gilt der Anliefernachweis des jeweiligen Transportunternehmens.

(6) Im Fall eines Mangels, der auf einer fehlerhaften Montageanleitung beruht, besteht unsere Verpflichtung zur Sachmangelhaftung nur, wenn die Montage bzw. der Einbau der verkauften Sache im übrigen fachkundig durchgeführt wurde. Die fachkundige Durchführung hat der Käufer darzulegen und zu beweisen. Entsprechendes gilt für vom Käufer ohne unsere Zustimmung eigenmächtig vorgenommenen Änderungen an der Ware.

(7) Erweist sich die Mängelrüge des Käufers als unbegründet, hat er uns alle unsere zur Untersuchung des Mangels und versuchten Mängelbeseitigung entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 6 - Unternehmerrückgriff bei Verkauf an gewerbliche Wiederverkäufer

- (1) Wenn der Käufer die verkäufliche Sache im Rahmen seines gewerblichen Betriebes an einen Verbraucher weiterverkauft und diese Sache als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen oder den Kaufpreis mindern mußte, so kann der Käufer von uns seine Sachmangelhaftungsansprüche ohne Fristsetzung geltend machen.
- (2) Der Käufer kann zudem Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Verhältnis zum Verbraucher zu tragen hatte, wenn der vom Verbraucher geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf den Käufer vorhanden war. Aufwendungen sind insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.
- (3) Der Käufer hat im Rahmen dieses Unternehmerrückgriffs keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 7 - Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Kaufsache bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen unser Eigentum. Ist der Käufer ein Kaufmann im Sinne des HGB behalten wir uns das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung vor.
- (2) Der Käufer ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages der von ihm geschuldeten Kaufpreisforderung (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden sind. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns, die Forderungen nicht selbst einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommt. Unabhängig davon sind wir zum Forderungseinzug berechtigt, wenn über das Vermögen des Käufers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wurde oder in sonstiger Weise eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers bekannt wird. Ist einer der letztgenannten Umstände eingetreten, hat der Käufer auf unser Verlangen uns gegenüber alle Angaben zu machen, die zum Einzug der abgetretenen Forderung erforderlich sind und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen sowie den betreffenden Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen. Von dem Käufer auf Grund seiner Einzugsermächtigung eingezogene Forderungen sind von ihm bis zur vollständigen Bezahlung unseres Kaufpreises getrennt von seinem Vermögen auf einem Treuhandkonto zu unseren Gunsten zu verwahren.
- (4) Für den Fall, daß der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt sind wir verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 8 - Vertragsbruch

Wird der Vertrag aus vom Besteller zu vertretenden Gründen vorzeitig beendet, dann kann der Verkäufer eine Vertragsstrafe von 20% des Kaufpreises fordern.
Die Geltendmachung des darüber gehenden Schadens des Verkäufers bleibt davon unberührt.

§ 9 - Gerichtsstand -Erfüllungsort

- (1) Erfüllungsort ist der Ort unseres Geschäftssitzes.
- (2) Sofern es sich bei dem Käufer um einen Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist der Gerichtsstand der Ort unseres Geschäftssitzes (Berlin-Pankow). Wir sind aber berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.